



GZ: FF/7661/SA-GA-KA/1/2015-3

**Gegenstand: Kanalbenützungsgebühren, einmalige
Kanalanschlussgebühren, Harmonisierung
Kanalabgabenordnung, ab 1.1.2016**

KUNDMACHUNG

KANALABGABENORDNUNG der Stadtgemeinde Fürstenfeld

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2015 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Fürstenfeld werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.



§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 3,74 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 10,--.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 32.350.926,15 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 5.659.477,68 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 26.691.448,47 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 99.850 m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird bei Objekten, die mit einem gemeindeeigenen Wasserzähler ausgestattet sind, sowie bei gewerblich genutzten Objekten im Anschlussbereich der Wassergenossenschaft Altenmarkt, nach dem ermittelten Wasserverbrauch, berechnet. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter **€ 2,10**.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird für die anderen Objekte, nach Einwohnergleichwerten (EGW) abgerechnet. Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten, wobei für eine Person ein Einwohnergleichwert gerechnet wird.

Die Benützungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt **€ 84,--**, wobei ein durchschnittlicher Verbrauch von 40 m³ pro Person und Jahr angenommen wird.

Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

Schulen und Kindergärten	3 Personen	=	1 EGW
Büros, Geschäftshäuser, Werkstätten	3 Beschäftigte	=	1 EGW
Unbewohnte öffentliche Gebäude	1 Gebäude	=	1 EGW
Gasthöfe	3 Sitzplätze	=	1 EGW
Saal (nicht dauernd benützt)	30 Sitzplätze	=	1 EGW
Buschenschenken			
(für die tatsächliche Öffnungszeit)	3 Sitzplätze	=	1 EGW
Beherbergungsbetriebe	3 Betten	=	1 EGW
Swimmingpools (ausgen. Biotope)	bis 20 m ³ Inhalt	=	0,5 EGW
Swimmingpools (ausgen. Biotope)	über 20 m ³ Inhalt	=	1 EGW

Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der 1.1. für die Vorschreibung des 1. Quartals, der 1.4. für die Vorschreibung des 2. Quartals, der 1.7 für die Vorschreibung des 3. Quartals und der 1.10. für die Vorschreibung des 4. Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird.

- (4) Durch Einbau von Subwasserzählern kann jener Wasserverbrauch ermittelt werden, welcher nicht in die Kanalisationsanlage gelangt. Die Anerkennung der Verbrauchsermittlung von Subwasserzählern obliegt der Stadtgemeinde Fürstenfeld.
- (5) Ist durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlagen anzunehmen, so erhöht sich der Kanalisationsbeitrag um die anteiligen Kosten, die durch die jeweilige Mehrbelastung der Abwasseranlage verursacht werden.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 31. Dezember jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (5) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung oder bei der Verrechnung nach Einwohnergleichwerten (EGW) werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (6) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.
- (7) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die übergeleiteten Kanalabgabenordnungen der Gemeinden Stadtgemeinde Fürstenfeld vom 1. Jänner 2006, Übersbach vom 1.1.2006 und Altenmarkt vom 1.1.2012 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Werner Gutzwar

elektronisch unterfertigt

Angeschlagen am: 16.12.2015
Abgenommen am: 31.12.2015

Nachrichtlich:

Maier Adolf, Ing. (BA)

Riegler Franz (WVA)

Tauschmann Franz

Karner Reinhold (BSB)



Informationen zur Prüfung der
elektronischen Signatur und des Ausdrucks
finden Sie unter
<http://www.fuerstenfeld.gv.at/amtssignatur/>